

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: HGB §§ 60, 61; BGB § 242 Auskunftspflicht,
§§ 222, 687 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 578/75

Urteil des BAG vom 16. September 1976 LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



3 AZR 578/75

7 Sa 62/75 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Urteilstenor zugestellt
am 16. September 1976

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 9. September 1976 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und Gnade für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 17. Juli 1975 - 7 Sa 62/75 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war in der Zeit vom 1. September 1957 bis zum 31. Dezember 1970 bei der Klägerin als Verkaufsreisender der Verkaufsfiliale L beschäftigt. Nach dem zuletzt geltenden Anstellungsvertrag vom 19. Juni 1967 war der Aufgabenbereich des Beklagten nach § 1 wie folgt bestimmt:

"§ 1

Aufgabenbereich

Herr A tritt am 1. Mai 1967 in die Stellung und Aufgabe eines Verkaufsreisenden von G , Verkaufsfiliale L

- (1) Dem Verkaufsreisenden obliegt im Bereich der jeweils zugeteilten Verkaufstour (Fahrroute) die Auftragseinholung für sämtliche von der Filiale geführten, für den Kunden vorgesehenen Artikel, insbesondere diejenigen, die unter G - eigenen Aufmachungen in den Verkehr kommen. Der jeweilige Umfang der Verkaufstour wird von der Filialleitung nach den geschäftlichen Erfordernissen bestimmt. Im Rahmen von Abs. 3 kommen auch Verkäufe in Betracht.
- (2) Zwischen den Fahrten, bei betrieblicher Notwendigkeit sowie nach Aufkündigung des Vertrages kann der Verkaufsreisende auch anderweitig, insbesondere auch ausschließlich im Innendienst beschäftigt werden.
- (3) Der Verkaufsreisende erhält Vollmacht, im Rahmen seines ihm zugewiesenen Arbeitsgebietes und der jeweils gültigen Verkaufs- und Lieferbedingungen Aufträge einzuholen und soweit er Ware in seinem Fahrzeug mitführt, Kaufverträge im Namen und für Rechnung von G abzuschließen, diese zu übereignen sowie das Entgelt in Empfang zu nehmen."

Über die Pflichten des Beklagten als Verkaufsreisenden war, soweit es hier interessiert, in § 2 folgendes niedergelegt:

"Pflichten des Verkaufsreisenden

§ 2

- (1) Der Verkaufsreisende hat die Kunden im Rahmen der Verkaufstour regelmäßig oder nach besonderer Weisung der Filialleitung zu bearbeiten. Gleichzeitig hat er neue Kunden zu werben. Die mehrmalige Bedienung neuer Kunden bedarf der



- 3 -

Genehmigung der Filialleitung. Ohne besondere Anweisung hat er keine Befugnis, sich mit nicht zu seiner Verkaufstour gehörenden Kunden zu befassen.

.....

- (7) Eine andere geschäftliche Tätigkeit ist dem Verkaufsreisenden untersagt. Er darf insbesondere weder im eigenen Namen oder auf eigene Rechnung noch als Vertreter irgendeines Unternehmens tätig werden. Das Verbot von Eigengeschäften bezieht sich auch auf den Verkauf der von G erhaltenen Deputate sowie der zum eigenen Verbrauch erworbenen Ware."

Die Klägerin erfuhr nach dem Ausscheiden des Beklagten, daß dieser in den Jahren 1969 und 1970 an zwei ihrer Kunden Butterfett geliefert, dabei höhere als die von der Klägerin vorgeschriebenen Preise kassiert und den Differenzbetrag für sich behalten hatte. Aus diesem Anlaß hat die Klägerin den Beklagten in einem Vorprozeß auf Schadenersatz und Rechnungslegung in Anspruch genommen.

Wegen der vorgenannten Geschäfte wurden von der Zollfahndung Ermittlungen geführt, weil das Butterfett aus Beständen der Einfuhr- und Vorratsstelle stammte und seine Abgabe an bestimmte Auflagen geknüpft war. Das Zollfahndungsamt K richtete im Zuge seiner Ermittlungen am 27. Juni 1973 an die Verkaufsfiliale L folgende Anfrage:

"Sehr geehrter Herr S !

In der Sache, die Gegenstand Ihrer Zeugenvernehmung vom 28. 5. 1973 war, bitte ich Sie noch um Auskunft zur folgenden Angelegenheit:

Im Juni 1970, als A die fraglichen Buttergeschäfte mit der Fa. L begann, hat er auch Butaris-Geschäfte zwischen der Fa. B, B und Der R, B, vermittelt. Auf die Frage, warum kein Butterfett der Fa. G geliefert wurde, gab er an, er habe bei der Fa. G wegen der Liefermöglichkeit für größere Mengen Butaris angefragt, und er sei abschlägig beschieden worden. Mehrere Gründe sprechen dafür, daß es sich hierbei um eine Schutzbehauptung handelt. Zur Widerlegung könnte ggf. eine Erklärung beibringen, daß die Fa. G durchaus in der

- 4 -



Lage gewesen wäre, im Mai/Juni 1970 größere Mengen Butterfett - es geht um 120 to - zu liefern, und daß folglich die Einlassung des Herrn A nicht zutreffen kann. Ob die Firma G M bei dieser Menge im Hinblick auf die Verpflichtungserklärung nicht mißtrauisch geworden wäre, soll hier außer Betracht bleiben."

Dieses Schreiben ging am 29. Juni 1973 bei der Filiale ein. Deren Leiter war der angesprochene Herr S . Er hat am 23. Juli 1973 geantwortet, daß ihm weder die Firma B noch die R , B , bekannt seien. Die Anfrage vom 27. Juni 1973 gelangte in Fotokopie auch an den Leiter der Rechtsabteilung der Klägerin, Herrn Dr. K . Dieser wäre befugt gewesen, Ansprüche aus wettbewerbswidrigem Verhalten des Beklagten gegen diesen zu verfolgen.

Am 28. August 1973 hat die Klägerin die Ermittlungsakten der Zollfahndung einsehen können. Dabei entnahm sie aus der Niederschrift über eine Vernehmung des Beklagten in einem Rechtsstreit der Einfuhr- und Vorratsstelle gegen die Firma B vor dem Landgericht Frankfurt und aus Niederschriften über die Vernehmung des Beklagten durch das Zollfahndungsamt, daß er für die Vermittlung einer Lieferung von Butterfett zwischen den Firmen B und R Provisionen erhalten hatte; außerdem ergab sich der Verdacht, daß der Beklagte weitere Geschäfte vermittelt habe.

Mit ihrer am 22. November 1973 beim Arbeitsgericht eingereichten und dem Beklagten am 1. Dezember 1973 zugestellten Klage hat die Klägerin zunächst beantragt, den Beklagten zu verurteilen, darüber Auskunft zu erteilen und unter Vorlage von Belegen darüber Rechnung zu legen, welche Geschäfte er bis zum 31. Dezember 1970 in dem Handelszweige der Klägerin für eigene oder fremde Rechnung gemacht hat, sowie den Beklagten weiter zu verurteilen, die von ihm bezogene Vergütung aus dieser Abrechnung an die Klägerin nebst Zinsen zu zahlen. Durch einen Teilvergleich vom 5. September 1974 ist der Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung insoweit erledigt worden, wie er nicht das Geschäft zwischen den Firmen



- 5 -

B und R betrifft. Hierzu hat die Klägerin ihren Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch weiterverfolgt und beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin Auskunft zu erteilen sowie unter Vorlage von Belegen darüber Rechnung zu legen, welche Einnahmen er ohne Rücksicht auf die Benennungsart (Provision, Spesen u.ä.) aus den von ihm im Jahre 1970 vermittelten Butterfettgeschäften zwischen den Firmen B , B , und R , B , erzielt hat.

Die Klägerin hat geltend gemacht, durch die Vermittlung des Geschäfts zwischen den Firmen B und R habe der Beklagte in ihrem Handelszweige für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte gemacht. Das sei ihm nach § 60 Abs. 1 HGB verwehrt. Er müsse nach § 61 Abs. 1 HGB die aus dem Geschäft gezogene Vergütung herausgeben. Da sie den Umfang des von dem Beklagten vermittelten Geschäfts und die Höhe seiner Vergütung nicht kenne, sei er darüber zur Auskunft und Rechnungslegung verpflichtet.

Soweit der Beklagte ihren Ansprüchen entgegengesetzt habe, sie seien nach § 61 Abs. 2 HGB verjährt, treffe dies nicht zu: Die dreimonatige Verjährungsfrist sei erst in Lauf gesetzt worden, als sie am 28. August 1973 Kenntnis davon erlangt habe, daß der Beklagte aus der Geschäftsvermittlung Provisionen bezogen habe. Die danach laufende dreimonatige Verjährungsfrist sei durch die Klageerhebung am 22. November 1973 unterbrochen worden.

Das Schreiben der Zollfahndung vom 27. Juni 1973 habe die Verjährungsfrist nicht in Gang gesetzt. Diesem Schreiben sei nicht zu entnehmen gewesen, ob der Beklagte aus der Geschäftsvermittlung eine Vergütung bezogen habe. Diese Kenntnis sei aber notwendig, um bestimmen zu können, welcher der in § 61 Abs. 1 HGB vorgesehenen Ansprüche verfolgt werden solle. Außerdem beginne die Verjährungsfrist erst mit Kenntnis des Prinzipals von dem Abschluß des Geschäfts zu laufen. Prinzipal im Sinne des § 61 Abs. 2 HGB sei bei einer Aktiengesellschaft der Vorstand oder eines der zuständigen

- 6 -



Vorstandsmitglieder. Von dem Schreiben vom 27. Juni 1973 hätten jedoch nur der Filialleiter und der Leiter ihrer Rechnungsabteilung Kenntnis erhalten.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat geltend gemacht, er habe bei der Vermittlung des Butterfett-Geschäfts nicht wettbewerbswidrig gehandelt; seine Bemühungen seien nur aufgrund seiner privaten Bekanntschaft mit den beteiligten Geschäftsleuten erfolgt. Weil er nur bei einer Geschäftsvermittlung tätig geworden sei, habe er sich nicht im Handelszweig der Klägerin betätigt, die in erster Linie produziere und einen Großhandel unterhalte. Im übrigen hat der Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben. Er hat die Auffassung vertreten, das Schreiben der Zollfahndung vom 27. Juni 1973 habe der Klägerin ausreichende Kenntnis von dem Geschäft vermittelt.

Das Arbeitsgericht hat die Einrede der Verjährung für begründet angesehen und die Klage auf Rechnungslegung durch Teilurteil abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt sie ihr Begehren auf Auskunft und Rechnungslegung weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin kann von dem Beklagten keine Auskunft und Rechnungslegung verlangen, weil der Beklagte gegenüber dem dadurch vorzubereitenden Zahlungsanspruch zu Recht die Einrede der Verjährung erhoben hat.

I.1. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, daß die Klägerin Auskunft und Rechnungslegung über die von dem Beklagten bezogenen Provisionen begehrt, um ihren im Wege der Stufenklage erhobenen Zahlungsanspruch beziffern zu können. Für den Zahlungsanspruch hat das Berufungsgericht die Rechtsgrundlage in den §§ 60, 61 HGB gesehen. Zu dem Auskunftsanspruch hat es ausgeführt, er teile das Schicksal des Zahlungsanspruchs, weil er dazu bestimmt sei, diesen vorzubereiten und in seiner Durchsetzung zu unterstützen.

- 7 -

a) Es ist zutreffend, daß die §§ 60, 61 HGB die Anspruchsgrundlage für das Zahlungsbegehren bilden. Der Beklagte hat zwischen zwei Firmen die Lieferung von Butterfett vermittelt. Damit hat er sich unerlaubt im Handelszweig der Klägerin betätigt (§ 60 HGB). Diese vertreibt Milchprodukte; sie hat ihren Kunden ebenfalls Butterfett geliefert. Der Einwand des Beklagten, er habe sich nicht im Handelszweig der Klägerin betätigt, ist deshalb unbegründet.

Aus § 61 Abs. 1 HGB folgt, daß die Klägerin wegen des Verstoßes des Beklagten gegen § 60 HGB Schadenersatz fordern konnte. Sie konnte stattdessen aber auch verlangen, daß der Beklagte das Geschäft als für Rechnung der Klägerin eingegangen gelten lasse; das bedeutet bei der hier für fremde Rechnung vorgenommenen Vermittlung, daß die Klägerin die von dem Beklagten bezogene Vergütung herausverlangen konnte (vgl. Schlegelberger, HGB, 5. Aufl., Bd. 2, § 61 Anm. 6 b). Die Klägerin hat sich für den letztgenannten Anspruch entschieden.

b) In der Revisionsinstanz hat die Klägerin erklärt, sie stütze ihren Anspruch auch auf § 687 Abs. 2 BGB, weil der Beklagte eine sogenannte verbotene Eigengeschäftsführung unternommen habe.

Die Voraussetzungen des § 687 Abs. 2 BGB sind jedoch nicht erfüllt. Dazu wäre erforderlich gewesen, daß der Beklagte ein Geschäft der Klägerin als eigenes behandelt hätte (vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 687 BGB [zu I 2 der Gründe]). Hieran fehlt es, weil der Beklagte bei der Vermittlung des Butterfett-Geschäftes nicht für die Klägerin aufgetreten ist und nicht deren Geschäft betrieben hat. Er hat vielmehr Produkte eines Konkurrenten der Klägerin verkauft und damit statt des Geschäfts seines Arbeitgebers das Geschäft eines Dritten besorgt. Darin liegt eine unerlaubte Konkurrenztätigkeit, nicht aber eine verbotene Eigengeschäftsführung.

c) Die Klägerin hat ferner geltend gemacht, mit der Vermittlung des Butterfett-Geschäftes habe der Beklagte auch Vertragspflichten verletzt. Nach § 2 Abs. 7 des Anstellungs-

- 8 -



- 8 -

vertrages sei ihm untersagt gewesen, als Vertreter irgendeines Unternehmens tätig zu werden.

Es mag zutreffen, daß der Beklagte mit der Konkurrenz-tätigkeit zugleich Vertragspflichten verletzt hat. Daraus kann der Klägerin ein Schadenersatzanspruch erwachsen sein. Einen solchen Anspruch verfolgt die Klägerin jedoch nicht; sie begehrt vielmehr die von einem Schaden unabhängige Herausgabe der vom Beklagten bezogenen Vergütung. Hierfür kann sie sich nur auf § 61 Abs. 1 HGB stützen.

2. Wenn wahrscheinlich ist oder - wie hier - feststeht, daß der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses un-erlaubte Konkurrenzgeschäfte getätigt hat, schuldet er nach § 242 BGB Auskunft und Rechnungslegung über den Umfang der Geschäfte und die daraus bezogene Vergütung. Das entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. AP Nr. 6 zu § 60 HGB [zu A I 1 a der Gründe]; AP Nr. 1 zu § 306 BGB [zu I 5 der Gründe]; AP Nr. 13 zu § 242 BGB Aus-kunftspflicht [zu 2 d der Gründe]).

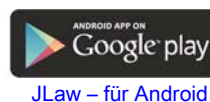
II. Zu dem Zahlungsanspruch bestimmt § 61 Abs. 2 HGB, daß er innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Prinzipals von dem Abschluß des Geschäftes verjährt. Der Beklagte hat die Einrede der Verjährung sowohl dem Zahlungs- wie dem Auskunftsanspruch entgegengesetzt. Die Einrede ist be-gründet. Das führt dazu, daß die Klage auf Auskunft und Rechnungslegung unbegründet ist.

1. Die Frage, welchen Einfluß es auf einen Auskunftsan-spruch hat, wenn dem Hauptanspruch zu Recht die Einrede der Verjährung entgegengesetzt wird, hat das Bundesarbeits-gericht schon beschäftigt. In der Entscheidung AP Nr. 15 zu § 9 ArbGG 1953 [zu B I 2 der Gründe] heißt es dazu, bei einem Anspruch auf Erteilung von Buchauszügen [für die Rechnungslegung gilt nichts anderes] handele es sich nur um einen Nebenanspruch zum Hauptanspruch auf Provisionszahlung, der letzteren vorbereiten und in seiner Durchsetzung unter-stützen soll. Stehe aber fest, daß der Hauptanspruch gar

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nicht entstanden oder infolge der zu Recht erhobenen Einrede der Verjährung nicht durchsetzbar ist, so sei der Anspruch auf Erteilung von Buchauszügen gegenstandslos geworden und eine dahingehende Klage unbegründet (vgl. auch BAG AP Nr. 3 zu § 87 c HGB).

2. An dieser Ansicht hält der Senat fest. Das Landesarbeitsgericht hat die bisherige Rechtsprechung als unbefriedigend bezeichnet, weil sie nicht erkennen lasse, ob der Auskunftsanspruch unzulässig oder unbegründet sei, wenn der Hauptanspruch nicht entstanden oder nicht durchsetzbar sei. Das trifft jedoch nicht zu. Die angeführten Entscheidungen besagen eindeutig, daß die Klage auf Erteilung von Buchauszügen oder Rechnungslegung bei der erörterten Fallgestaltung unbegründet ist (so auch Herschel in Anm. zu AP Nr. 3 zu § 87 c HGB [zu I b]).

Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob - wie das Berufungsgericht angenommen hat - der Nebenanspruch einer eigenen, dem Hauptanspruch in der Frist folgenden Verjährung unterliegt.

III. Die Verjährung des Anspruchs der Klägerin auf Herausgabe der von dem Beklagten bezogenen Provision begann spätestens am 2. Juli 1973, als der Leiter der Rechtsabteilung von dem Schreiben der Zollfahndung vom 27. Juni 1973 Kenntnis erhielt (§ 61 Abs. 2 HGB). Bei Erhebung der Klage am 22. November 1973 war die Verjährung vollendet und der Beklagte deshalb berechtigt, die Leistung zu verweigern (§ 222 Abs. 1 BGB).

1. Für den Beginn der Verjährung hat das Landesarbeitsgericht die Kenntnis der Klägerin davon als ausreichend angesehen, daß der Beklagte zwischen den Firmen B und R ein Geschäft über Butterfett vermittelt hatte; es sei nicht erforderlich gewesen, daß die Klägerin auch erfuhr, ob der Beklagte dafür ein Entgelt erhalten hatte.



a) Diese Ansicht ist zutreffend. Nähere Einzelheiten über den Geschäftsabschluß brauchten bei der Klägerin nicht vorzuliegen. Das folgt aus dem Wortlaut des Gesetzes und entspricht auch der einhelligen Auffassung in Schrifttum und Rechtsprechung (Schlegelberger - Schröder, HGB, 5. Aufl., Bd. 2, § 61 Anm. 7; Heymann-Kötter, HGB, 21. Aufl., § 61 Anm. 4; Würdinger in Großkomm. HGB, 3. Aufl., § 61 Anm. 8; Bandasch, HGB, 2. Aufl., § 61 Anm. 7; OLG Hamburg in OLGR 7, 149).

b) Die Revision der Klägerin vertritt demgegenüber weiterhin die Auffassung, Kenntnis von dem Geschäft habe sie nur gehabt, wenn sie wußte, ob der Beklagte eine Vergütung bezogen hat. Die Revision beruft sich für ihren Standpunkt auf Fischer, der in Großkomm. HGB, 3. Aufl., § 113 Anm. 10 [zu IV] zu einer dem § 61 Abs. 2 entsprechenden Regelung in § 113 Abs. 3 HGB ausgeführt habe, Vermutungen darüber, ob der in Anspruch Genommene wie ein Handelsvertreter für fremde Rechnung Geschäfte gemacht habe, reichten nicht aus. Die angegebene Schrifttumsstelle stützt die Ansicht der Klägerin jedoch nicht. In dem unmittelbar anschließenden Satz erklärt nämlich auch Fischer, die Kenntnis der Einzelheiten des Geschäfts sei nicht erforderlich. Er befindet sich daher in Einklang mit den vorstehend angeführten Autoren.

Wofür Fischer positive Kenntnis für erforderlich hält, ist die verbotswidrige Tätigkeit des Gesellschafters oder - hier - des Handlungsgehilfen. Das entspricht aber schon dem Gesetzeswortlaut, der Kenntnis von dem Geschäft verlangt. Diese Kenntnis wurde der Klägerin durch das Schreiben der Zollfahndung vom 27. Juni 1973 vermittelt.

c) Dieses Schreiben reichte auch aus, um der Klägerin die Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob sie Schadenersatz fordern oder das Eintrittsrecht geltend machen sollte, wobei sie bei Erhebung eines der beiden Ansprüche den anderen Anspruch unwiderruflich nicht mehr verfolgen konnte

(Schlegelberger - Schröder, HGB, 5. Aufl., Bd. 2, § 61 Anm. 4; allgemeine Meinung).

Die Klägerin konnte dem Schreiben entnehmen, daß es sich um eine Geschäftsvermittlung zwischen Firmen handelte, die nicht zu ihrem Kundenkreis gehörten. Unter diesen Umständen schied ein Schadenersatzanspruch aus, weil die Klägerin dafür hätte darlegen müssen, daß sie das Geschäft ohne die unerlaubte Vermittlungstätigkeit des Beklagten abgeschlossen hätte. Für das Eintrittsrecht der Klägerin, das sie danach allein verfolgen konnte, war es jedoch unerheblich zu wissen, ob und in welchem Umfange der Beklagte eine Vergütung bezogen hat. Insoweit konnte die Klägerin nur einen möglichen Anspruch erheben, dessen Umfang von der Auskunft und Rechnungslegung abhing.

2. Das Landesarbeitsgericht hat weiter angenommen, die durch das Schreiben vom 27. Juni 1973 in ausreichendem Umfang vermittelten Kenntnisse von der Konkurrenztaetigkeit des Beklagten müsse die Klägerin deshalb gegen sich gelten lassen, weil jedenfalls der Leiter ihrer Rechtsabteilung am 2. Juli 1973 den Inhalt des Schreibens erfahren habe. Nicht erforderlich sei, daß ein Vorstandsmitglied der Klägerin Kenntnis erlangte. Auch das ist zutreffend.

a) § 61 Abs. 2 HGB stellt auf das Wissen des "Prinzipals" ab. Hierzu wird im Schrifttum weitgehend die Auffassung vertreten, bei Kapitalgesellschaften sei nicht notwendig, daß ein Vorstandsmitglied oder ein Geschäftsführer als gesetzlicher Vertreter von dem verbotswidrigen Verhalten erfahren müsse. Es sei ausreichend, wenn ein rechtsgeschäftlicher Vertreter Kenntnis erlangt, dem die Überwachung des Betriebes und die Beaufsichtigung der Handlungsgehilfen obliegt (Schlegelberger-Schröder, aaO, § 61 Anm. 7; Heymann-Kötter, aaO, § 61 Anm. 4 a.E.; a.A. wohl Würdinger in Großkomm. HGB, 3. Aufl., § 61 Anm. 8). Der überwiegenden Meinung tritt der Senat bei.

b) Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, es genüge jedenfalls, wenn die Klägerin durch solche Personen Kenntnis von dem verbotswidrigen Tun des Beklagten erlangt habe, die berechtigt waren, daraus für die Klägerin folgende Ansprüche zu verfolgen. Das Landesarbeitsgericht hat eine Parallele zu der Vorschrift des § 626 Abs. 2 BGB gezogen, bei der es für die Verfristung von Kündigungsgründen darauf ankommt, wann der Arbeitgeber von ihnen Kenntnis erlangt hat. Die dazu angestellten Erwägungen können auch für den vorliegenden Sachverhalt entsprechend nutzbar gemacht werden. Wollte man anders verfahren, so läge es weitgehend im Ermessen der Gesellschaft, ob und wann die notwendige Kenntnis bis zu den Vorstandsmitgliedern vordringt. Die Klägerin macht geltend, bei der Verfolgung von Ansprüchen aus § 61 HGB handele es sich um so wichtige Entscheidungen, daß sie den Vorstandsmitgliedern vorbehalten bleiben müßten. Dann hätte sie aber sicherstellen müssen, daß die entsprechenden Vorgänge an ihren Vorstand gelangten. Das ist nicht geschehen. Wie unstreitig ist, war vielmehr der Leiter ihrer Rechtsabteilung befugt, Ansprüche der hier streitigen Art zu verfolgen. Unter diesen Umständen reichte es aus, wenn er die erforderlichen Kenntnisse erlangte.

gez.: Dr. Thomas Dr. Dieterich Dr. Gehring

Dr. Bermel Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

